

ZAS-Sitzung am 19.02.20, TOP 6

**Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in
Schleswig-Holstein
(Sportstättenförderrichtlinie)**

Fundstelle: Amtsblatt Schl.-H. S. 572

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom
19. Juni 2018 – IV 344 -

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur zu unterstützen, um den bestehenden Sanierungsstau zu reduzieren.

Aus den in den Jahren 2018 bis 2020 für kommunale Sportstätteninfrastruktur zur Verfügung stehenden Mitteln sollen deshalb kommunale Spielfelder und Laufbahnen, Einfeld- und kleine Zweifeldhallen sowie Schwimmsportstätten unter den Aspekten des Klimaschutzes und des effizienten Einsatzes von Ressourcen gefördert werden.

1.2 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Sanierung entsprechender Sportstätten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen, die spielfeldzugehörige Infrastruktur sowie spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur. Zuwendungsfähig sind weiterhin Maßnahmen, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder der Senkung der Betriebskosten von Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen, sowie der Hallen- und Freibäder, die überwiegend der sportlichen Betätigung und dem Schwimmen lernen dienen, beitragen.

3. Begriffsdefinitionen

Spielfelder im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte Spielfelder mit bis zu 4.999 m² Grundfläche (Typ 1) und Großspielfelder mit mehr als 4.999 m² Grundfläche (Typ 2). Spielfeldzugehörige Infrastruktur im Sinne dieser Richtlinie sind originäre Sportstätten-Einrichtungen wie z.B. Tribünen (auch überdacht), Umkleiden, sanitäre Anlagen, barrierefreie Wege auf der Anlage und Lagerstätten von Sportgerät. Laufbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte 400m Rundlaufbahnen sowie 100m Kurzstreckenbahnen inklusive der Gräben für den Hindernislauf.

Spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur im Sinne dieser Richtlinie sind Sprunganlagen (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Weitsprunganlage und Dreisprunganlage) sowie Wurfanlagen (Diskuswurfanlage, Hammerwurfanlage, Speerwurfanlage und Kugelstoßanlage).

Von der Förderung ausgenommene Spezialsportanlagen sind Anlagen insbesondere für Sportarten wie zum Beispiel Tennis, Reitsport, Golfsport, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball.

Im Sinne dieser Richtlinie weisen Einfeldhallen eine maximale Hallenfläche von 15 x 27 x 7 Metern auf; kleine Zweifeldhallen sind Sporthallen mit einer maximalen Hallenfläche von 18 x 36 x 7 Metern.

4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

5.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5.3 Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 12.500 Euro.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000 € für Spielfelder, Laufbahnen und Schwimmsportstätten, höchstens 500.000 € für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen.

Für Spielfelder, Laufbahnen und Schwimmsportstätten beträgt der Eigenanteil mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen beträgt der Eigenanteil mindestens 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.

6.3 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen,
- die Betriebskosten senken,
- die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern oder
- die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöhen.

6.4 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen,
- die Betriebskosten senken,
- die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern

6.5 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen für Schwimmsportstätten, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage (Gebäude und Becken) und der Anlagentechnik betreffen,
- den Primärenergiebedarf senken,
- die Betriebskosten senken oder
- die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern.

6.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die

- Spezialsportanlagen nach Ziffer 3 betreffen,
- die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen betreffen,
- die Umwandlung eines Spielfeldbelages in einen Kunststoffrasen bei mit Leichtathletikanlagen kombinierten Spielfeldern betreffen, wenn dadurch die vorhandene Nutzung durch die Leichtathletik verhindert würde.

6.7 Durch Zuwendungsempfänger erstattete Fördermittel und Zinsen können im Sinne dieser Richtlinie neu bewilligt werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (z.B. Vereine, die die Sportanlage betreiben) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Verfahren

8.1 Für die Antragstellung ist der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

8.2 Anträge auf Zuwendungen können bis zum Stichtag 31.12. 2018 (für das Jahr 2019) und bis zum 31.12.2019 (für das Jahr 2020) an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat IV 34, Düsterbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gestellt werden. Nach den genannten Fristen eingehende Anträge werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt.

8.3 Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird der vereinfachte Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zugelassen.

8.4 Die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner die bautechnische Dienststelle des Kreises, hat die zu fördernde Baumaßnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie Angemessenheit der Kosten zu prüfen.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gel-

ten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind..

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Sporteinrichtungen

Der Kreis Plön stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger zur Förderung von Sporteinrichtungen zur Verfügung.

Zuwendungen an den Kreissportverband e.V. werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

1. Ziele der Förderung:

Ziel ist es, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein möglichst vielfältiges sportliches Angebot zu schaffen.

~~2. Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung von Sporteinrichtungen~~

2.1 Voraussetzungen für die Förderung

2.1.1 Zuwendungen können für investive Maßnahmen und Sanierungen von Sporteinrichtungen (Sport- Tennisplätze, Schießanlagen, Umkleide- und Sanitärräume, Turn- und Sporthallen, Sportjugendheime, Trainingsbeleuchtungen, Boots- und Segelsportanlagen usw.) beantragt werden.

Die Sporteinrichtung muss im Gebiet des Kreises Plön liegen.

Gefördert werden können auch investive Maßnahmen für Schwimmhallen und Freibäder (Binnenland und Ostsee), die überwiegend der sportlichen Betätigung und dem Schwimmen lernen dienen.

2.1.2 Eine investive Maßnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Vermögensgegenstand hergestellt oder erweitert wird oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entsteht.

2.1.3 Zur Sanierung gehört die Modernisierung bestehender Sporteinrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten zu schaffen.

Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.

Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt.

2.1.4 Zuwendungen an Vereine können nur gewährt werden, wenn sich die Gemeinde mit Komplementärmitteln in mindestens gleicher Höhe der Kreiszuwendung an der Förderung der Maßnahme beteiligt.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen keine entsprechende Kofinanzierung leisten kann.

Anträge von Vereinen mit einem hohen Anteil von Jugendarbeit werden bevorzugt.

2.1.5 Die Nachfinanzierung von geförderten Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.1.6 Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.1.7 Die Verwaltung kann auf Antrag einem begründeten, vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.

2.1.8 Sporteinrichtungen sollen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stehen.

2.1.9 Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird.

2.1.10 PVC und Vinyl darf nur eingesetzt werden, wenn es frei von Blei und Cadmium ist. Zudem müssen diese Materialien recyclebar sein.

2.1.11 Sofern eine Schankerlaubnis vorliegt, wird für den entsprechenden Bereich keine Kreiszuwendung gewährt. Wird eine Schankerlaubnis für die geförderten Räume innerhalb der Zweckbindungsfrist erteilt, ist die Kreiszuwendung ganz oder anteilig zurück zu zahlen.

2.1.12 Der Träger der Sporteinrichtung muss das Nutzungsrecht besitzen.

Sollte die Sporteinrichtung gepachtet ist, muss das Pachtverhältnis bei Antragstellung noch 25 Jahre betragen.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Anträge können mit dem Antragsformular des Kreises Plön von öffentlichen Trägern, Sportvereinen und vergleichbaren Vereinen gestellt werden.

2.2.2 Die Anträge sind beim Kreis Plön, Amt für Schule und Kultur, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

2.2.3 Dem Antrag sind die gem. Vordruck -Anlage 1- notwendigen Unterlagen beizufügen.

2.2.4 Die möglichen Zuwendungen werden für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt. Die beschlossenen Mittel stehen in der Regel im Jahr nach der Antragstellung zur Verfügung.

Sollte die Summe der zulässigen beantragten Zuwendungen die Haushaltsmittel übersteigen, erfolgt eine anteilige Verteilung.

2.2.5 Investive Maßnahmen sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen. Der Nachweis über die Prüfung ist dem Antrag beizufügen.

2.3 Höhe der Zuwendung

2.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

a) für investive Maßnahmen

- bis zu 10 % bei Sporteinrichtungen
- bis zu 15 % bei Schwimmhallen und Freibädern

der zuwendungsfähigen Kosten

b) für Sanierungen

- bis zu 20 % bei Sporteinrichtungen

der zuwendungsfähigen Kosten.

2.3.2 Die zuwendungsfähigen Kosten werden durch den im Hause zuständigen Bauingenieur des Kreises im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung ermittelt.

2.3.3 Grundstückswerte sowie Einrichtungsgegenstände gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

2.3.4 Die Eigenleistung der Träger soll mindestens 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen und in angemessenem Verhältnis zur Gesamtfinanzierung stehen. Sachleistungen werden angemessen berücksichtigt.

2.3.5 Die Zweckbindungsfrist bei bauwerksbezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre; im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstands kürzer ist.

2.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 2) und den dazugehörigen Unterlagen.

Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

2.4.2 Auf Antrag kann ein Abschlag ausgezahlt werden (maximal 50 % der bewilligten Zuwendung).

Der Antrag auf eine Abschlagszahlung muss begründet sein. Ferner ist der Fortschritt der Maßnahme darzulegen.

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

2.4.3 Bei verringerten zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird die Kreiszuwendung prozentual gekürzt.

2.4.4 Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides steht die Zuwendung maximal bis zum Ablauf des Folgejahres zur Verfügung.

2.5 Rückforderung von Zuwendungen

2.5.1 Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.5.2 Sollten die geförderten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden.

3. Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung einer Zuwendung können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Plön, den 14.05.2018

gez. Stephanie Ladwig

- Landrätin -